

die revolutionären Metallarbeiter Berlins auf. In diesem Aufruf erblickte die Staatsanwaltschaft die Kriterien des § 130 Str.-G.-B. (Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten gegen die öffentliche Ordnung). Das Landgericht I in Berlin nahm in der Sitzung vom 10. Februar d. J. für erwiesen an, daß der erwähnte Artikel nach § 130 strafbar sei. Es verurteilte deshalb Ellendt zu vier, Brandt zu sechs Monaten Gefängnis; außerdem aber auch den Drucker Werner wegen Beihilfe zu genanntem Vergehen zu sechs Monaten Gefängnis.

Bezüglich dieses Mitangeklagten sind folgende Stellen des Urteils von Bedeutung: „Daß Werner von dem Inhalt des Artikels vor seiner Veröffentlichung Kenntnis gehabt habe, ist allerdings nicht als erwiesen angenommen worden. Nach seiner Stellung zur Partei, der er vorbehaltlos seine Druckerei zur Verfügung gestellt, und nach seiner sonstigen agitatorischen Thätigkeit ist indessen anzunehmen, daß er Kundgebungen dieser Art vorausgesehen und lediglich, um sich der Verantwortung vor dem Strafrichter zu entziehen, mit den Redakteuren vereinbart hat, daß er persönlich mit dem Druck und Vertrieb nichts zu schaffen habe. Er ist hiernach mit der Tendenz und auch dem Inhalt und der Form der zu veröffentlichenden Artikel einverstanden gewesen. Er hat für den Fall, daß die Artikel auch gegen die Gesetze verstößen, deren Veröffentlichung unterstützt, und dies galt auch von Kundgebungen, durch welche zu Gewaltthätigkeiten zwischen verschiedenen Bevölkerungsklassen aufgereizt wurde. Hiernach ist der dolus eventualis bei ihm für vorliegend erachtet worden.“

Gegen dieses Urteil hatten Ellendt und Werner Revision beim Reichsgericht eingelegt. Es wurde Verlegung des § 130 des Str.-G.-B. und des § 20 des Preßgesetzes gerügt. Bezüglich Werners wurde insbesondere ausgeführt, daß es dem einfachen logischen Denken widerstrebe, jemand der Beihilfe zu einer That für schuldig zu erklären, von deren Begehung er gar keine Kenntnis gehabt habe. Andersfalls müßten auch die Abonnenten wegen Beihilfe bestraft werden, weil diese durch ihr Abonnement ebenfalls die Strafthat förderten.

Der Reichsanwalt Galli hielt das Urteil, soweit es Werner betraf, zwar nicht für ganz bedenkenfrei, war aber doch der Ansicht, daß es bei richtiger Interpretation zu halten sei. Er führte in dieser Beziehung folgendes aus: Die Reichsanwaltschaft nimmt an, daß der erste Richter, wenn auch in unklarer Ausdrucksweise, seine Ansicht dahin ausgesprochen habe: Der Angeklagte habe, wenn ihm auch nicht nachgewiesen sei, daß er den Artikel vorher gelesen, doch den Inhalt der durch die Zeitschrift zu veröffentlichenden Artikel insoweit gekannt, als er sich darüber, daß in ihrem Inhalt eine Aufreizung der besitzlosen Klassen zu Gewaltthätigkeiten gegen die besitzenden Klassen und zwar öffentlich und einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise gegeben war, nicht im Zweifel befunden. Für diese Auslegung spreche dasjenige, was über die Persönlichkeit und die Thätigkeit Werners gesagt worden sei, daß er der leitende Kopf gewesen, daß die Berabredung, wonach er persönlich der Redaktion fernbleiben solle, lediglich getroffen sei, um ihm Deckung zu gewähren, und daß er mit dem Inhalt der zu veröffentlichenden Artikel einverstanden gewesen sei. Wenn man in diesem Sinne das Urteil auslege, also dahin, daß der Angeklagte so viel gewußt habe, daß er, indem er seine Zeitung für derartige Artikel hingegeben habe, zugleich der Strafthat nach § 130 Vorschub leistete, so würde vom Standpunkt einer derartigen Interpretation die Revision zu verwerfen sein.

Das Reichsgericht schloß sich diesen Ausführungen vollständig an und verwarf die Revision der beiden Angeklagten. (Nat.-Ztg.)

Fachausstellung zur Feier des 350jährigen Bestehens der Leipziger Buchbinder-Innung. — Je näher der Termin der Eröffnung der in den Tagen vom 5. bis 12. August im Krystall-Palast zu Leipzig abzuhaltenden Buchbinder-Fachausstellung, die unter dem Protektorat des Königs Albert von Sachsen steht, heranrückt, desto mehr beginnt das Unternehmen sich aus dem ursprünglichen Plan heraus zu entwickeln und jenen Umfang anzunehmen, der ein glänzendes Gelingen des groß angelegten Werkes verspricht. Zu den bereits abgegebenen zahlreichen Anmeldungen laufen täglich weitere neue ein, da die beteiligten Kreise sich immer mehr der Bedeutung dieser im großen Stile angelegten Fachausstellung bewußt werden. Nahezu zwanzig der bedeutendsten Museen und Bibliotheken Deutschlands haben bereits wertvolle Ausstellungsobjekte in Aussicht gestellt; andere werden noch folgen. Aber auch herrliche moderne Erzeugnisse der Buchbinderei sind mit einer Reihe von Neuheiten zur Anmeldung gelangt, so daß die Ausstellung bereits auf die volle Benützung der umfangreichen Räume des Krystall-Palastes Anspruch macht.

Mit hoher Freude hat die Leipziger Buchbinder-Innung die bei ihr eingelaufene Nachricht begrüßt, daß Se. Majestät König Albert einen Besuch der Ausstellung in Aussicht genommen habe. Das Ehrenkomitee für letztere hat sich nunmehr auch gebildet. Es setzt sich zusammen aus den Herren Oberbürgermeister Dr. Georgi, Ehrenvorsitzendem, Bürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin, stellvertret. Ehrenvorsitzendem, Generalleutnant von Hodenberg, Reichsgerichts-Präsident von Dehlschlager, Kreishauptmann von Ehrenstein, Geh. Hofrat Professor D. Wislicenus, Rector magnificus, Geh. Oberpostamt Oberpostdirektor Walter, Geh. Regierungsrat Amtshauptmann Dr. Plagmann, Polizeidirektor Breitschneider, Stadverordnetenvorsteher Justizrath Dr. Schill, Geh. Kommerzienrat Thieme, Handelskammersekretär Dr. Gensel,

Professor zur Straßen, Dr. Oskar von Hase, Dr. Albrecht Kirchhoff, Generalkonsul Lord, Gewerbekammervorsitzendem Dehler, J. Reppenhausen, Vorsitzendem des Innungs-Ausschusses, Stadtrat Herzog, Sekretär der Gewerbekammer und Bibliothekar des Börsevereins Konrad Burger.

Hans von Bülow's Briefe. — Mit Bezug auf die mehrfach vorgekommene — wie behauptet wird, unbefugte — Veröffentlichung von Briefen Hans von Bülow's giebt Rechtsanwalt Paul Michaelis in Berlin folgende Erklärung ab: „Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß Frau von Bülow selbst beabsichtigt, die hinterlassenen verstreuten Briefe ihres Gemahls zu sammeln zu sichten und herauszugeben, um zu vermeiden, daß einerseits durch eine pietätlose Auswahl Dritter private Beziehungen des Künstlers unbefugterweise der Öffentlichkeit preisgegeben werden und andererseits aus diesen planlosen Publikationen momentaner Neußerungen ein Zerrbild des Charakters des Künstlers hervorgehe. Es ist mir zufolge dessen seitens der Testamentvollstreckung des dahingeshiedenen Künstlers im Interesse und mit Zustimmung der Frau von Bülow der strikte Auftrag erteilt, gegen jede solche unbefugte Veröffentlichung Bülow'scher Briefe gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.“

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Theologie. Antiq.-Katalog No. 220 von Geiger & Jodele in Stuttgart (vorm. C. H. Beck'sches Antiquariat in Nördlingen). 8°. 77 S. 2049 Nrn.

Class. Philologie I. Scriptorum graeci. Antiq.-Katalog No. 39 von Richard Heinrich in Berlin. 8°. 114 S. 4718 Nrn.

Kathol. Theologie. Antiq.-Katalog No. 224 von Wilhelm Koebner (vorm. L. F. Maske's Antiquariat) in Breslau. 8°. 38 S. 970 Nrn.

Kathol. Theologie. Antiq.-Katalog No. 193 von M. Lempertz' Antiquariat (P. Hanstein) in Bonn. 8°. 322 S. 11021 Nrn.

Bibliotheca alpina IV. Antiq.-Katalog No. 4 des Antiquariats für alpine Litteratur von R. Lochmann in Wiesbaden. 8°. 76 S. 2381 Nrn.

Histoire militaire. Sciences militaires. Antiq.-Katalog No. 250 von Martinus Nijhoff im Haag. 8°. 128 S. 2225 Nrn.

Dernières acquisitions. Antiq.-Katalog Nr. 251 von Martinus Nijhoff im Haag. 8°. 24 S. 205 Nrn.

Zur Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. Von Hans Hall. gr. 8°. 72 S. München 1894, J. Schweizer Verlag (Jos. Eichbichler). Preis 1 M 20 S ord.

Telephon. — Ueber den Plan einer Telephonverbindung Wien-Berlin teilt die „Neue Freie Presse“ folgendes mit: Die österreichische Staatsverwaltung läßt gegenwärtig die Vorarbeiten zur Herstellung der von der Geschäftswelt schon lange ersehnten direkten Telephonverbindung Wien-Berlin ausführen, und man giebt sich der Hoffnung hin, daß diese noch im Spätherbste dieses Jahres dem Publikum zur Benützung wird übergeben werden können. Die Linie wird über Prag-Bodenbach-Dresden gehen und somit eine Länge von ungefähr 650 Kilometern aufweisen, wovon etwa zwei Drittel auf Oesterreich entfallen.

Aus der Geschichte der Censur in Rußland. — Herr Jakuschkin veröffentlichte unlängst eine Abhandlung, in der er die Censurverhältnisse in Moskau unter der Kaiserin Katharina II beschreibt. Wir entnehmen daraus folgende Mitteilungen über die Strafen, zu denen Moskauer Buchhändler verurteilt wurden, weil sie Werke des bekannten Schriftstellers und Journalisten Nowikow und der Martinisten feilhielten. Das Hofgericht und der Moskauer Stadtmagistrat verurteilten den Buchhändler Nikota Koltshugin „anstatt zum Tode, zur Knutenstrafe, zum Ausschützen der Naslöcher, zur Brandmarkung und zum Zuchthause mit Strafarbeit“. Die höhere Instanz und der Kriminalhof änderten dies Urteil ab in „Knutenstrafe nebst Verbannung in eine Kreisstadt, wo der Verurteilte dem Arbeiterstande zugezählt werden solle“. Gegen den Buchhändler Peter Salkin wurde folgendes Urteil gefällt: „Da er das Buch „Henoch's Lebensbild“ kaufte und wußte, daß dessen Vorrede verboten sei, so wollte er sie ausreißen und der betreffenden Behörde abliefern; vergaß es aber zu thun; dafür, und weil er aus Einfalt so gehandelt, und damit er künftig vorsichtiger sei, soll er ausgepeitscht werden“. Die Kaiserin Katharina war jedoch mit diesen, vom Moskauer General-Gouverneur bestätigten Urteilen nicht einverstanden und befahl, aus Anlaß der Geburt des Großfürsten Nikolaus (nachmals Kaiser Nikolaus I.) die Buchhändler zu begnadigen.

Aus welchen Gesichtspunkten die Censoren, die die Moskauer Buchhandlungen zu überwachen hatten, vor hundert Jahren ihre Pflicht erfüllten, zeigt Herr Jakuschkin folgendermaßen: In den Verzeichnissen, die sie anfertigten, befinden sich folgende Notizen: „dieses mythische Buch stimmt nicht mit der heiligen Wahrheit überein“, „dieses kleine, unehr-